

# Gemeinde Lahntal

## Ortsrecht

# 01

## Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.06.2021

Ortsrecht der  
Gemeinde Lahntal

# 0.1

Hauptsatzung  
der Gemeinde Lahntal



**Inhalt**

<b>§ 1 Zuständigkeitsbegrenzung und Übertragung von Aufgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Ausschüsse .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Gemeindevertretung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Gemeindevorstand .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Ortsbeirat .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Film- und Tonaufnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 In-Kraft-Treten .....</b>	<b>8</b>

## Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Lahntal am 26.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Verfügung über Bauplätze,
  5. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
  6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
  7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  11. Auftragsvergaben für Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht im Haushaltsplan bereit gestellt sind, der Gemeindevorstand einen Deckungsvorschlag machen kann und ihr Wert-Volumen im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
  12. alle sonstigen Auftragsvergaben für Maßnahmen, für die die erforderlichen Mittel im rechtskräftigen Haushaltsplan oder einem rechtskräftigen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind, ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen,
  13. Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Forderungen ohne Summenbegrenzung,
  14. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,

15. Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen,
  16. Entscheidungen bezüglich des Holzverkaufs,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau-, Energie- und Umweltausschuss
  3. Familien-, Kultur- und Sportausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben fünf Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 (drei) festgelegt.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 9 (neun).

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Brungershausen, Kernbach, Caldern, Sterzhausen, Goßfelden, Sarnau und Göttingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
- Ortsteil Brungershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brungershausen
  - Ortsteil Kernbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kernbach
  - Ortsteil Caldern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Caldern
  - Ortsteil Sterzhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sterzhausen



Ortsteil Goßfelden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Goßfelden  
Ortsteil Sarnau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sarnau  
Ortsteil Göttingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göttingen

- (3) Der Ortsbeirat besteht
- im Ortsteil Brungershausen aus drei Mitgliedern
  - im Ortsteil Kernbach aus drei Mitgliedern
  - im Ortsteil Caldern aus fünf Mitgliedern
  - im Ortsteil Sterzhausen aus fünf Mitgliedern
  - im Ortsteil Goßfelden aus fünf Mitgliedern
  - im Ortsteil Sarnau aus fünf Mitgliedern
  - im Ortsteil Göttingen aus drei Mitgliedern

## **§ 6**

### **Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Lahntal im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.lahntal.de](http://www.lahntal.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde im amtlichen Bekanntmachungsblatt Lahntal aktuell im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das amtliche Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Brungershausen	-	am Gebäude der Gemeindeviehwage
2. Ortsteil Kernbach	-	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Bachstraße 3
3. Ortsteil Caldern	-	Grundstück Mühlenstraße 1a
4. Ortsteil Sterzhausen	-	Oberdorfer Straße 1, Gemeindeverwaltung
5. Ortsteil Goßfelden	-	Lindenstraße 15b, Generationen- und Familienzentrum
6. Ortsteil Sarnau	-	am Denkmal neben der Hofeinfahrt Schmidt
7. Ortsteil Göttingen	-	neben der Telefonzelle bei Haus 2, Im Riedtal

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die



auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (8) Für den Fall, dass die Gemeinde Schriftstücke „öffentlich“ zustellen muss, ist diese „Öffentliche Zustellung“ durch Öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ und im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Sterzhausen, Oberdorfer Straße 1, Gemeindeverwaltung, vorgesehen. (eigene Regelung)

## § 8

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt für die Gemeinde Lahntal ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	-	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	-	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	-	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	-	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	-	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ortsbeirates	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“*

Lahntal, den 27.05.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal

Manfred Apell  
Bürgermeister





## **Erläuterungen zur Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal - April 2021 -**

### **Einleitungsformel**

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

### **§ 2 (alt/gestrichen)**

Die Regelungen zur Haushaltswirtschaft wurden ersatzlos gestrichen.

### **§ 2 Ausschüsse (neu)**

In Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammensetzen. Das Benennungsverfahren wird mittlerweile in sämtlichen hessischen Städten und Gemeinden bei den Ausschüssen angewandt und sollte deshalb in der Hauptsatzung verankert werden. Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr. Weiterhin wurde der von der Gemeindevertretung beschlossenen Namen des Familienausschusses in „Familien-, Kultur- und Sportausschuss“ geändert.

### **§ 4 Gemeindevorstand**

Durch Beschluss der Gemeindevertretung am 21.04.2021 wurde die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten von acht auf neun angehoben. § 4 wurde entsprechend angepasst.

### **§ 6 Film- und Tonaufnahmen**

Mit dieser Regelung werden Film- und Tonaufnahmen in den Gremiensitzungen der Gemeinde Lahntal grundsätzlich zugelassen.

### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Regelung des § 7 über die öffentlichen Bekanntmachungen wird insgesamt neu strukturiert und ergänzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde in Abs. 5 eine eigenständige Regelung hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen eingefügt. Der Wortlaut dieses Absatzes orientiert sich an den Vorgaben des Bauplanungsrechts, d.h. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 4 BauGB.

In Abs. 6 wurde die Regelung betreffend die ergänzende Einstellung in das Internet und die Zugänglichmachung über das zentrale Internet und das Internetportal des Landes nach der Regelung zum Inkrafttreten verschoben. Dies hat den Hintergrund, dass die Einstellungs- und Zugänglichmachungspflicht wirksame Bauleitpläne betrifft und somit aus systematischen Gründen der Regelung zum Inkrafttreten nachfolgen muss.

§ 7 Abs. 6 Satz 7 („Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist“) stellt u.a. sicher, dass den rechtlichen Anforderungen des § 91 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung genüge getan wird.

## **§ 8 Ehrenbürgerrechte**

Auf der Grundlage der Mustersatzung des HSGB wurde die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister“ aufgenommen.

## **§9 In-Kraft-Treten**

Die Regelung wurde angepasst und um einen Ausfertigungsvermerk ergänzt.